

Steuerrechtliche Vorgaben bei Bewirtungskosten

(diese sind bei steuerpflichtigen Projekten/Buchungsabschnitten zu berücksichtigen)

1. Allgemein

Im Rahmen der Einwerbung von Drittmitteln, laufender Projektmeetings, Arbeitstreffen und im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt in vielen Fällen eine Bewirtung von Gästen und Mitgliedern der Universität. Teilweise werden auch abteilungsinterne Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Arbeitssessen und dergleichen aus Drittmitteln oder Mitteln der Universität bezahlt.

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen, Getränken und andere zum alsbaldigen Verzehr bestimmte Genussmittel. Nebenkosten, z.B. Trinkgelder, gehören ebenfalls zu den Bewirtungskosten (aber Achtung: Nach den Richtlinien über die Leistung von Repräsentationsausgaben sind Trinkgelder nicht zulässig!). **Keine Bewirtung** liegt vor bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie Kaffee, Tee, Gebäck, z.B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt.

2. Umsatz- und Körperschaftsteuer

Bewirtungsaufwendungen können unter den unten aufgeführten Voraussetzungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Außerdem ist zu beachten, dass bei den Einnahmen aus Sponsoring nur Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, die durch das **Sponsoring verursacht** wurden. (z.B. Einladung des Sponsors zum Essen um weitere Gelder zu akquirieren, Kosten eines Werbebanners des Sponsors)

2.1 Geschäftliche Veranlassung

Kosten für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, soweit sie **angemessen** sind. Diese Aufwendungen können zu 70% als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Vorsteuer kann in voller Höhe gezogen werden. Die nichtabzugsfähigen Kosten müssen aus dem Überschuss nach Steuern oder aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Ein **geschäftlicher Anlass** besteht vor allem bei der Bewirtung von Personen, zu denen schon Geschäftsbeziehungen bestehen oder zu denen sie angebahnt werden sollen. Zu den Bewirtungskosten zählen nicht nur die auf den Geschäftsfreund entfallenden Aufwendungen, sondern auch der Anteil, der auf den an der Bewirtung teilnehmenden Steuerpflichtigen und/oder dessen Arbeitnehmer entfällt.

2.2 Betriebliche Veranlassung

Nicht geschäftlich, sondern allgemein **betrieblich veranlasst** ist die ausschließliche Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens. (Der unternehmerische Anlass muss sich aus dem Bewirtungsbeleg zweifelsfrei erkennen lassen.) Solche Aufwendungen können, soweit sie **angemessen** sind, unbegrenzt abgezogen werden. Auch der Vorsteuerabzug ist unbegrenzt möglich.

3. Anforderungen an erforderliche Nachweise

Die Kosten müssen angemessen und durch Belege ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen gibt es strenge formale Vorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften ist zwingende Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Der Steuerpflichtige muss schriftlich folgende Angaben machen:

a) **Ort und Tag der Bewirtung**

Muss auf dem Eigenbeleg eingetragen werden, wenn die Bewirtung nicht in einer Gaststätte stattgefunden hat.

z.B. eigene Geschäftsraume, Firmenkantine mit Angabe der Adresse.

b) Name der Teilnehmer der Bewirtung

Es müssen **alle Personen namentlich** aufgeführt werden, die an der Bewirtung teilgenommen haben. Die Personen müssen identifizierbar sein.

z.B. Herr Prof. Dr. Erich Müller und Herr Dirk Maier, Institut für Biologie III, Herr Christian Fuchs, Herr Stefan Meier und Frau Christine Schulz von der Firma Schulz KG in Offenburg

Ausnahme:

Auf die Angaben der Namen kann verzichtet werden, wenn ihre Feststellung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, z.B. bei Bewirtungen anlässlich von Betriebsbesichtigungen durch eine größere Personenzahl. In diesen Fällen genügt die Angabe der Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung.

c) Anlass der Bewirtung

Es muss der konkrete Anlass angegeben werden. Die Angaben sollen möglichst genau und ausführlich sein. Allgemeine Angaben wie z.B. Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen, Kundenpflege, Kontaktpflege, Informationsgespräch reichen nicht aus.

d) Rechnung von Gaststätten

Schriftliche Angaben über die Höhe der Bewirtungsaufwendungen sind nur erforderlich, wenn die Bewirtung nicht in einer Gaststätte stattfand. Die Gaststättenrechnung ist den Buchungsunterlagen beizufügen.

Formerfordernis an die Gaststättenrechnung:

Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Vollständiger Name und vollständige Anschrift der Gaststätte, Tag der Bewirtung und Rechnungsdatum (wenn Rechnungsdatum und Bewirtungsdatum nicht identisch sind)
- b. Vollständiger Name und vollständige Anschrift der Universität Freiburg als Leistungsempfänger
- c. Steuernummer/Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) der Gaststätte
- d. Einmalige fortlaufende Rechnungsnummer
- e. Entgelt, aufgeschlüsselt nach Netto-Umsatz, Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
- f. gesondert ausgewiesener Steuerbetrag
- g. Detaillierte Spezifikation des Verzehrs
Alle verzehrten Speisen müssen mit ihren **Einzelpreisen** aufgelistet werden. Abkürzungen wie „Menü1“ oder „Tagesgericht“ sind zulässig.
Trinkgelder können durch den Empfänger auf der Rechnung quittiert werden (aber Achtung: nach den Repräsentationsrichtlinien der Universität Freiburg sind Trinkgelder nicht zulässig).

Diese Angaben hat der Steuerpflichtige zu **unterschreiben**.

Die besonderen Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG sind zu beachten. Danach sind die Aufwendungen zeitnah **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.